

Zum Kriegssteuergesetz.

Noch eben rechtzeitig erscheint der langangekündigte und langerwartete Kommentar des Senatspräsidenten am Oberverwaltungsgericht, Geheimrats Dr. Strutz, zum Kriegssteuergesetz (Verlag von Otto Liebmann). Zwar mangelt es an Ausgaben des Kriegssteuergesetzes nicht, sie halten sich aber in engerem Rahmen und können deshalb so brauchbar einzelne von ihnen auch sind, doch nicht all die zahllosen Fragen gründlich behandeln, zu denen das ungemein schwierig zu handhabende Gesetz Anlaß gibt.

Das Buch von Strutz steckt sich nach Umfang und Anlage ein höheres Ziel; von ihm konnte man eine wissenschaftliche und gründliche Bearbeitung in erster Linie erwarten, ist er ja doch heute wohl der angesehenste Vertreter der Wissenschaft des Steuerrechtes! An den Vorarbeiten des Kriegssteuergesetzes hat er nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern als freier Schriftsteller, auf das lebhafteste Anteil genommen. Den Lesern der „Vossischen Zeitung“ werden insbesondere die Artikel in Erinnerung sein, in denen er die Ergebnisse der ersten Lesung der Reichstagskommission behandelte; sie haben das weitere Schicksal des Gesetzes sicherlich in wichtigen Punkten bestimmt. Es ist daher außerordentlich dankenswert, daß sich Strutz der Aufforderung, einen Kommentar zu dem Gesetz zu schreiben, nicht entzogen hat. Nur einem Mann, der mit allen Fragen des Steuerrechtes so aufs innigste vertraut ist, konnte die kurze Zeit von sechs Monaten genügen. Auch für ihn bedurfte es dazu, wie er in der Vorrede berichtet, einer „ungeheuren Anspannung aller Kräfte und völliger Inanspruchnahme jeder freien Minute bis spät in die Nacht hinein“. Ohne Zweifel stellt das Werk aber auch eine wesentliche Förderung der ganzen Materie dar und läßt die früheren Bearbeitungen — zum Teil weit — hinter sich.

Der Kommentar ist in der Weise angelegt, daß die für die Anwendung des Kriegssteuergesetzes wichtigen Vorschriften des Besitzsteuergesetzes in die Erläuterungen mit hineingezogen sind. So sind die Bewertungsgrundsätze des Besitzsteuergesetzes (§§ 29—40) in den Erläuterungen zu § 6 des Kr.-St.-G. wiedergegeben und kommentiert. Naturgemäß ergeben sich gewisse Schwierigkeiten für den Gebrauch, insbesondere des nicht juristisch gebildeten Lesers; sie sind aber mit der Methode des Gesetzes, seiner Verweisung auf ein anderes Gesetz, notwendig verknüpft. Die Gesetzesmaterialien sind in den Anmerkungen z. T. ziemlich ausführlich wiedergegeben; man kann darüber streiten, ob hier nicht eine größere Beschränkung zweckmäßig gewesen wäre. Die Ausführungsbestimmungen, denen Strutz ausdrücklich jede bindende Kraft für den Richter abspricht (S. 177) sind im Anhang wiedergegeben; in den Erläuterungen konnten sie infolge ihres späten Erscheinens nur kurz berücksichtigt werden.

Auf die sachlichen Ausführungen von Strutz soll hier insoweit eingegangen werden, als er zu einigen gerade jetzt praktischen Zweifelsfragen Stellung nimmt; wir beschränken uns dabei auf die Besteuerung der natürlichen Personen, da diese zum 15. d. M. ihre Steuererklärungen abgeben müssen, während die Gesellschaften sechs Monate nach Ablauf des letzten Kriegsgeschäftsjahres Zeit haben, um ihre endgültigen Angaben zu machen (§ 10 der Ausführungsbestimmungen).

Die Steuer auf die letzten 10 pCt. des nicht verminderten Vermögens ist bekanntlich erst von der Reichstagskommission eingefügt worden, und zwar in einer Form, die zu zahlreichen Zweifeln Anlaß gibt. Strutz erörtert die Frage, ob auf die Berechnung der für diese Steuer anzustellenden Vermögensbilanz die besonderen Bestimmungen des Kriegssteuergesetzes über Abzüge und Zurechnungen Anwendung finden. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Wortlaut dem zwar entgegenstehe, daß aber die ratio legis für die Anwendung der Vorschriften der §§ 8—6 KG. spricht. Er scheint auch der letzteren Auffassung den Vorzug zu geben, doch wird man über den Wortlaut des Gesetzes nicht hinwegkommen können. In diesem Sinne sind auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preussens gehalten.

Das Besitzsteuergesetz gestattet im § 6 Abs. 4 dem Steuerpflichtigen, von seinem aus laufenden Jahreseinkünften stammenden baren Geldo und Guthaben so viel in Abzug zu bringen, wie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate nötig ist. Sind zu diesen laufenden Ausgaben nur diejenigen für den Haushalt zu rechnen? Strutz verneint dies. „Laufende Ausgaben sind alle, aber auch nur diejenigen, die ihrer Art nach aus den laufenden Einnahmen bestritten werden müssen, also insbesondere alle Werbungskosten, Haushaltungskosten im weitesten Sinne, die Kosten des gesamten Lebensunterhalts, laufende Unterstützungen usw.“ Diese dem Steuerpflichtigen günstige Auffassung erscheint zutreffend.

Für Kaufleute besonders wichtig ist die Vorschrift des § 28 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes, wonach der Vermögensfeststellung für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden kann. Dieses „kann“ deutet Strutz zutreffend so, daß es sich hier um ein Recht des Steuerpflichtigen handelt. Er kann wählen, ob er diesen Zeitpunkt an Stelle des 31. Dezember 1916 zugrunde legt. Nach Strutz' Ansicht ist der Kaufmann aber verpflichtet, bei jeder Veranlagung den gleichen Bewertungszeitpunkt zu wählen, so daß jetzt der 31. Dezember 1916 maßgebend sein müsse, wenn beim Wehrbeitrag (vgl. § 15 WBG.) der 31. Dezember 1913 gewählt wurde. Wie Strutz aber selbst zugibt, ist das im Gesetz nicht ausgesprochen und kann wohl auch nicht im Wege der Interpretation hineingelegt werden. Zuzustimmen aber ist der weiteren Bemerkung, daß der Zeitpunkt des Schlusses des Betriebsjahres nur für die Bewertung des Betriebsvermögens, nicht für die des gesamten Vermögens des Steuerpflichtigen maßgeblich ist.

Streitig ist, ob in die Steuerbilanz auch die Steuerbilanz eines Handels- oder gewerblichen Unternehmens, auch rein persönliche immaterielle Rechte, insbesondere Firmenkonten und dergl. aufzunehmen sind. Eine von Strutz wiedergegebene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1916 verneint es. In Übereinstimmung mit dem Reichsschatzamt vertritt Strutz aber den Standpunkt, daß alle Umstände, die den gemeinen Wert des Unternehmens als Ganzes zu beeinflussen geeignet sind, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, weshalb auch das Firmenkonto nicht auszuschalten sei.

Man sieht, hier ist überall ein reiches Feld für die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Man wird es den Steuerpflichtigen jedenfalls nicht verargen können, wenn sie zunächst bei der Aufstellung ihrer Erklärung von den für sie günstigen Rechtsanschauungen ausgehen, und es der Steuerbehörde überlassen, ihren etwaigen entgegengesetzten Standpunkt im Streitverfahren durchzusetzen. Notwendig ist nur, daß die Steuererklärung nach Möglichkeit erkennen läßt, welche Gesichtspunkte bei ihrer Aufstellung maßgebend waren.

Dr. Eyck.